

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) - Ittigen/Bern 2021

1. Geltungsbereich

a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von Konferenz- und Veranstaltungsräumen sowie Hotelzimmer des Hotel Grauholz zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

b) Das Unter- oder Weitervermieten der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

c) Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

2. Preisregelungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

b) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um, 20 %, erhöhen.

c) Rechnungen vom Hotel Grauholz sind binnen 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug bezahlbar. Evtl. anfallende Gebühren gehen immer zu Lasten des Zahlenden. Bei verspäteten Zahlungen kann das Hotel Mahngebühren sowie 5 % Verzugszins verlangen.

d) Das Hotel Grauholz ist berechtigt Vorauszahlungen zu verlangen.

3. Annullierungen/ Stornierungen

a) Seminarräume:
Annulation bei Seminaren und Tagungen: Bis 24 h vor Anreise kostenlos.

b) Gruppen Hotelzimmer:
Gruppen von 15 oder mehr Personen:
- Bis 30 Tage vor Anreise: Annulation kostenlos
- Bis 14 Tage vor Anreise: 30 % der Zimmer kostenlos

c) Einzelgäste (1 – 4 Zimmer):
- Am Anreisetag bis 18:00 Uhr: Annulation kostenlos

Abgerechnet wird bei geringerer Teilnehmerzahl die garantierte, bei höherer Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl. Vereinbarte Sonderleistungen, die infolge Absage nutzlos werden, sind in jedem Fall zu vergüten. Hat das Hotel Grauholz Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf vom Hotel Grauholz zu gefährden droht, so ist das Hotel Grauholz berechtigt, die Veranstaltung/Reservierung entschädigungslos abzusagen.

4. Haftung

a) Der Besteller hat für Verluste und Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, einzustehen. Es obliegt ihm, hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschliessen. Das Hotel Grauholz kann den Nachweis der Versicherung verlangen. Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen ist die Anbringung von Dekorationsmaterial und sonstiger Gegenstände stets mit dem Hotel Grauholz abzustimmen. In jedem Fall übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass derartiges Material den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht.

b) Das Hotel Grauholz haftet für Verlust oder Beschädigungen mitgebrachter Gegenstände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

c) Soweit dem Kunden ein Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierte Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Hotels.

d) Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung. Aufbewahrung und –auf Wunsch –gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

f) Der hoteleigene Parkplatz wird vom Hotel nach bestem Wissen und Gewissen sauber gehalten und der Schnee geräumt sowie bei Eis gesalzen. Die Benützung erfolgt jedoch in jedem Falle auf eigene Gefahr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5. Drittleistungen

Soweit das Hotel Grauholz vereinbarungsgemäss für den Besteller technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt das Hotel Grauholz im Namen und für Rechnung des Bestellers. Der Besteller haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe und stellt das Hotel Grauholz von allen Ansprüchen Dritter frei.

6. Speisen und Getränke

Speisen und Getränke sind vom Hotel Grauholz zu beziehen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten usw.) kann hierüber vorbehaltlich einer Servicegebühr bzw. Zapfengeld eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Alkoholverkauf: Das Gesetz verbietet den Verkauf von Wein, Bier und Apfelwein an unter 16-Jährige; Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige.

Das Personal darf einen Ausweis verlangen.

7. Musikalische Unterhaltung

Bei Verpflichtung einer musikalischen Unterhaltung gelten die folgenden Bedingungen:

1. Die Lautstärke ist auf einem Pegel zu halten, welche unsere anderen Gäste nicht stört.
2. Bitte beachten Sie beim Vertrag mit der Musik, dass bei uns das Ende der musikalischen Unterhaltung auf 01:30 Uhr festgelegt ist. Gegen eine Zugabe ist selbstverständlich nichts einzuwenden.
3. Elektronisch verstärkte Musik oder sonst laute Musik muss aus Rücksichtnahme auf unsere Hotelgäste ab 23:30 Uhr gedämpft werden.
4. Guggenmusik und ähnliche laute Darbietungen sind nach 22:00 Uhr nicht gestattet.

8. Zeitungsanzeigen/ sonstige Werbung

Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung mit Hinweis auf Veranstaltungen im Hotel Grauholz bedürfen grundsätzlich vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Hotel Grauholz. Bei Veröffentlichung ohne Zustimmung kann das Hotel Grauholz die Veranstaltung absagen; in diesem Fall gilt vorstehende Ziffer 3. (Absagen)

9. Versicherung

Das Hotel Grauholz lehnt jegliche Verantwortung für Diebstahl und Beschädigungen von mitgebrachten Objekten, Kleidern und Materialien ab.

10. Verschiedenes

a) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Bern vereinbart. Dem Hotel Grauholz steht es jedoch frei, auch am Wohnort bzw. Sitz des Bestellers zu klagen.

b) Die allgemeinen Bedingungen sowie die auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge unterliegen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht.

c) Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies im Zweifel die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der ungültigen Bestimmungen gilt vielmehr eine möglichst nahe kommende, gültige Bestimmung.

d) Abweichende Vereinbarungen bedürfen stets der schriftlichen Form.